S 8 AS 1755/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zur Geltendmachung eines Ersatzanspruchs bei sozialwidrigem Verhalten gegenüber der Geschädigten eines sog. Romance Scamming
Normenkette	SGB 2 § 34

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AS 1755/17
Datum	08.12.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AS 98/18
Datum	20.10.2020

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der KlÃ¤gerin werden das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 8. Dezember 2017 sowie der Bescheid des Beklagten vom 25. April 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17. Mai 2017 aufgehoben.

Der Beklagte trÃ¤gt die auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin in beiden Instanzen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist ein Erstattungsanspruch wegen sozialwidrigen Verhaltens fÃ¼r Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) streitig.

Die am 20.07.1958 geborene KlÃ¤gerin hat nach ihren Angaben eine Ausbildung zur BÃ¼rokauffrau abgeschlossen und Fortbildungen zur Hotelfachfrau, Handelsfachwirtin und im Bereich der Datenverarbeitung absolviert. Zuletzt war sie

im Jahr 2010 als Empfangskraft und von MÃ¤rz 2014 bis MÃ¤rz 2015 im Kundenservice eines MietwÃ¤schebetriebs beschÃ¤ftigt. Am 18.12.2014 meldete sie ein Gewerbe mit dem Gegenstand Vertrieb und Beratung von NahrungsergÃ¤nzungsmitteln an. Sie vertreibt auf Provisionsbasis Produkte der A â¦ FÃ¼r die von ihr bewohnte 47 mÂ² groÃe Wohnung sind eine Kaltmiete in HÃ¶he von 260,00 EUR, Nebenkosten in HÃ¶he von 20,00 EUR zu zahlen.

Am 01.02.2017 stellte die KlÃ¤gerin bei dem Beklagten einen Antrag auf GewÃ¤hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Sie gab an, im letzten Jahr von Erspartem gelebt zu haben und nun SGB II-Leistungen zu benÃ¶tigen. Aus den dem Beklagten vorgelegten KontoauszÃ¼gen ergibt sich, dass die KlÃ¤gerin von November 2016 bis Januar 2017 einen Gesamtbetrag in HÃ¶he von 24.000,00 EUR (5.000,00 EUR am 29.11.2016, 12.000,00 EUR am 14.12.2016 und 7.000,00 EUR am 05.01.2017) auf ein Konto eines Herrn B. C. "fÃ¼r D. D. D." (im Folgenden M) Ã¼berwiesen hatte. In den letzten drei Monaten vor Antragstellung fanden auÃerdem mehrere grÃ¶Ãere Einzahlungen statt, die nach den Angaben der KlÃ¤gerin aus der AuflÃ¶sung anderer VermÃ¶genspositionen stammten (6.000,00 EUR am 07.11.2016, 3.500,00 EUR am 23.11.2016, 2.000,00 EUR am 28.11.2016, 2.000,00 EUR am 02.12.2016, 4.900,00 EUR am 13.12.2016, 8.000,00 EUR am 13.12.2016, 2.000,00 EUR am 31.12.2016 und 1.500,00 EUR am 05.01.2017).

Mit Bescheid vom 01.03.2017 lehnte der Beklagte den Antrag ab. Die KlÃ¤gerin verfÃ¼ge Ã¼ber verwertbares VermÃ¶gen, das den Freibetrag Ã¼berschreite, weshalb sie nicht hilfebedÃ¼rftig sei. Zur BegrÃ¼ndung ihres hiergegen eingelegten Widerspruchs und ihres Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht Heilbronn (SG, S 15 AS 1154/17 ER) trug sie unter Abgabe einer entsprechenden eidesstattlichen Versicherung vor, keinen Zugriff auf die ins Ausland transferierten Gelder zu haben.

Nachdem er mit Bescheid vom 10.04.2017 den Bescheid vom 01.03.2017 aufgehoben hatte, gewÃ¤hrte der Beklagte mit Bescheid vom 25.04.2017 vorlÃ¤ufig Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 01.02.2017 bis 31.07.2017 in HÃ¶he von monatlich 769,35 EUR. Die vorlÃ¤ufige Bewilligung beruhte auf Â§ 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II.

Mit weiterem Bescheid vom 25.04.2017 stellte der Beklagte einen â nicht bezifferten â Ersatzanspruch hinsichtlich der ihr mit Bescheid vom 25.04.2017 bewilligten Leistungen gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin fest. Sie habe ihr Einkommen oder VermÃ¶gen vermindert, weil sie im Zeitraum von November 2016 bis Januar 2017 einen (Gesamt-)Betrag in HÃ¶he von 24.000,00 EUR ins Ausland transferiert habe, ohne sich die RÃ¼ckzahlung dieser BetrÃ¤ge z.B. in Form eines Darlehensvertrags zu sichern. Nach Aktenlage sei in jedem Fall ein "Ersatzanspruch" nach Â§ 34 SGB II gegeben. Die KlÃ¤gerin habe die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II zumindest grob fahrlÃ¤ssig herbeigefÃ¼hrt und durch ihr Verhalten die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt. Ihr hÃ¤tte klar sein mÃ¼ssen, dass sie nach dem Transfer bzw. der AuflÃ¶sung ihres VermÃ¶gens in dem erfolgten Umfang

und aufgrund fehlenden regelmÃ¤Ãigen Einkommens Leistungen nach dem SGB II beantragen mÃ¼sse. Sie sei zum Ersatz der deswegen erbrachten Geldleistungen verpflichtet. Umfang und HÃ¶he der zu ersetzenden Leistungen wÃ¼rden in einem gesonderten Bescheid mitgeteilt.

Zur BegrÃ¼ndung ihres hiergegen am 04.05.2017 eingelegten Widerspruchs trug die KlÃ¤gerin vor, sie habe am 07.11.2016 noch Ã¼ber 27.900,00 EUR verfÃ¼gt und seit dem 15.12.2015 von ihrem VermÃ¶gen gelebt. Sie habe die Zahlungen ins Ausland an Herrn C. B. angewiesen. Bei ihm handle es sich einen Agenten von M. Auf deren Konten habe sie keinen Zugriff. Sie habe M in einer finanziellen Notlage geholfen und ihm das Geld geliehen. Sie erwarte, wie ausgemacht, das geliehene Geld zurÃ¼ck. Ein schriftlicher Darlehensvertrag sei nicht abgeschlossen worden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17.05.2017 wies der Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Wer seit einem Jahr keine Einnahmen mehr erziele, keine ErwerbstÃ¤tigkeit in Aussicht habe und dennoch sÃ¤mtliche Ersparnisse ins Ausland transferiere, um dann einen Monat spÃ¤ter einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II zu stellen, handle grob fahrlÃ¤ssig. Unter Zugrundelegung eines aktuellen monatlichen Bedarfs von 770,00 EUR hÃ¤tte das transferierte Geld 31 Monate zur Deckung des Lebensunterhalts gereicht. Ein wichtiger Grund fÃ¼r ihr Verhalten sei nicht zu erkennen; da sich die KlÃ¤gerin weigere, die Adressen des Darlehensnehmers oder des Kontoinhabers zu nennen, habe nicht in Erfahrung gebracht werden kÃ¶nnen, ob es sich um ein Darlehen handle und welche RÃ¼ckzahlungsmodalitÃ¤ten vereinbar gewesen seien.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 06.06.2017 Klage beim SG erhoben und vorgetragen, sie habe das Geld dem M geliehen und es dazu auf ein Konto von Herrn C. B. Ã¼berwiesen. M habe sich mit seiner Tochter in E. aufgehalten und Zahlungsprobleme gehabt. Onlinebanking sei mit seiner Hausbank, der F.-Bank, nicht mÃ¶glich gewesen. Es sei vereinbart gewesen, dass M das Geld zurÃ¼ckzahle, wenn er nach Deutschland komme. Ein schriftlicher Vertrag existiere nicht. Zum Zeitpunkt der Ãberweisung sei sie davon ausgegangen, dass sie das Geld zurÃ¼ckerhalte. Die Reise von M nach Deutschland sei ursprÃ¼nglich fÃ¼r Februar 2017 geplant gewesen. Diese sei nicht zustande gekommen, weil M 750,00 EUR fÃ¼r ein Flugticket fÃ¼r sich und seine Tochter gefehlt hÃ¤tten. Sie und M planten, sich in Deutschland ein gemeinsames Leben aufzubauen. Er halte sich nach wie vor in E. auf. Ihr sei eine Adresse in G. bekannt. Sie gehe davon aus, dass die Post von dort nach E. weitergeleitet werde. Keinesfalls habe sie Zahlungen geleistet, um Leistungen von dem Beklagten erhalten zu kÃ¶nnen. Sie habe weder grob fahrlÃ¤ssig noch vorsÃ¤tzlich gehandelt. Die KlÃ¤gerin hat Adressen des M in G. und in E. angegeben.

Der Beklagte hat vorgetragen, der Vorgang sei noch nicht an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden. Er warte noch immer auf eine Stellungnahme der KlÃ¤gerin, woher die nicht unerheblichen BarbetrÃ¤ge stammten, die sie vor den Ãberweisungen eingezahlt habe. Im Ãbrigen seien die WidersprÃ¼che im Vortrag der KlÃ¤gerin offensichtlich. So solle M einerseits der KlÃ¤gerin in Deutschland 24.000,00 EUR zurÃ¼ckzahlen, scheitere andererseits aber an der Bezahlung von

Flugtickets im Wert von 750,00 EUR. Es solle eine Lebensgemeinschaft geplant gewesen sein, die Adresse in E. sei aber zunÃ¤chst nicht bekannt gewesen. Selbst wenn der Beklagte zu Gunsten der KlÃ¤gerin davon ausgehe, dass diese von einem geschickten Heiratsschwindler hereingelegt worden sei und nicht selbst Anteil an dubiosen GeschÃ¤ften habe, bleibe die grobe FahrlÃ¤ssigkeit doch bestehen.

Die KlÃ¤gerin hat hierzu erklÃ¤rt, M am 30.08.2016 Ã¼ber H./I. kennengelernt zu haben. Es habe sich eine Freundschaft entwickelt. M habe berichtet, eine Firma in K. zu fÃ¼hren. AuÃerdem habe er Immobilien in L. und G â¦ Er habe auÃerdem von seiner 22 Jahre alten Tochter erzÃ¤hlt. M habe ihr angeboten, ihr ein Ticket fÃ¼r einen Flug in die USA zu zahlen, damit sie sich selbst ein Bild machen kÃ¶nne. Im weiteren Verlauf sei der Kontakt dann zwischen dem 05.09.2016 und dem 13.11.2016 wegen persÃ¶nlicher Unstimmigkeiten abgebrochen. Am 13.11.2016 habe sie sich wieder bei M gemeldet, der berichtet habe, am 16.11.2016 zusammen mit seiner Tochter nach E. zu fliegen. Er mÃ¼sse dorthin, um einen Schaden im Rahmen seiner selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit im Baugewerbe zu regeln, von seinen Auftraggebern sei Schadensersatz gefordert worden. Er habe den Betrag mit dem Guthaben bei der F. Bank in G. zahlen wollen. Dies sei ihm aber nicht gelungen. Er habe sie daher gefragt, ob sie ihm bei der Ãberweisung helfen kÃ¶nne. Dies habe sie tun wollen. Es habe sich um eine Ãberweisung in HÃ¶he von 50.000,00 EUR gehandelt. Die Ãberweisung sei aber daran gescheitert, dass die G. Bank sie wegen nicht nachgewiesener Legitimierung durch M nicht habe tÃ¤tigen wollen. Wenige Tage nach dem 19.11.2016 habe M ihr mitgeteilt, von seinen Auftraggebern aufgefordert worden zu sein, binnen 48 Stunden die Summe von 50.000,00 EUR zu zahlen. Er habe sie dann gebeten, insoweit zu helfen. Er brauche einen Betrag in HÃ¶he von insgesamt 27.900,00 EUR. Den Rest habe er von Dritten erhalten. Sie habe dann das Geld auf ein Konto des Agenten des M in M. Ã¼berwiesen. Im weiteren Verlauf habe M angegeben, keine finanziellen MÃ¶glichkeiten zu haben, um von E. nach Deutschland auszureisen. Sie habe auch weiterhin Kontakt zu M. Zu einer RÃ¼ckzahlung sei es allerdings noch nicht gekommen. Das VermÃ¶gen habe aus einer Erbschaft nach dem Tod ihrer Mutter gestammt. Die KlÃ¤gerin hat Schriftverkehr zwischen ihr und M vorgelegt.

Der Beklagte hat hierzu vorgetragen, auch wenn man zugunsten der KlÃ¤gerin davon ausgehe, dass diese einem BetrÃ¼ger aufgesessen sei, sei ihr Verhalten doch grob fahrlÃ¤ssig. In den Medien und auch von der Polizei gebe es eindeutige Warnhinweise zum sog. "Romance Scamming". Schon eine kurze Recherche im Internet hÃ¤tte der KlÃ¤gerin die Augen darÃ¼ber geÃ¶ffnet, dass hier nach Drehbuch vorgegangen worden sei.

Das aufgrund einer Anzeige des Beklagten eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen die KlÃ¤gerin ist durch die Staatsanwaltschaft Heilbronn mit VerfÃ¼gung vom 05.10.2017 gemÃ¤Ã Â§ 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt worden. Anhaltspunkte fÃ¼r eine strafbare Handlung der KlÃ¤gerin seien nicht ersichtlich. Eine allenfalls in Betracht kommende Strafbarkeit der KlÃ¤gerin wegen Betrugs wÃ¤re mangels Vorliegen einer TÃ¤uschungshandlung der KlÃ¤gerin nicht gegeben. Es mÃ¶ge zwar fÃ¼r den DurchschnittsbÃ¼rger nicht verstÃ¤ndlich sein, dass die KlÃ¤gerin einer Person 24.000,00 EUR zinslos zur VerfÃ¼gung stellte, ohne sich

vorher eine Sicherheit zu verschaffen. Allein daraus lasse sich aber eine TÃ¤uschungsabsicht nicht entnehmen. Vielmehr dÃ¼rfte die KlÃ¤gerin selbst Opfer einer Straftat geworden sein.

Mit Urteil vom 08.12.2017 hat das SG die Klage abgewiesen. Der Beklagte mache zu Recht einen Erstattungsanspruch geltend. Es sei insbesondere nicht zu beanstanden, dass die Ersatzpflicht nur dem Grunde nach festgestellt und kein konkreter Forderungsbetrag benannt worden sei. Der Bescheid sei auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden. Durch das WegÃ¼berweisen des Geldes habe die KlÃ¤gerin in ihrer Person auch die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II herbeigefÃ¼hrt. Der Ã¼berwiesene Betrag liege weit Ã¼ber dem bei der KlÃ¤gerin zu berÃ¼cksichtigenden SchonvermÃ¶gen in HÃ¶he von 9.450,00 EUR. HÃ¤tte die KlÃ¤gerin das Geld behalten, hÃ¤tte sie noch viele Monate davon leben kÃ¶nnen, ohne auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen zu sein. Das Verhalten der KlÃ¤gerin sei auch als grob fahrlÃ¤ssig zu qualifizieren. Bereits vor der ersten Ãberweisung hÃ¤tten erhebliche Anhaltspunkte dafÃ¼r bestanden, dass der/die EmpfÃ¤nger des Geldes in betrÃ¼gerischer Absicht handelten. So habe die KlÃ¤gerin angegeben, den Kontakt im Vorfeld der Ãberweisungen zwischenzeitlich eingestellt zu haben, da M auf ihren Wunsch, ihn sehen zu wollen, "sehr komisch" reagiert habe. Die KlÃ¤gerin habe bereits vor der Ãberweisung den begrÃ¼ndeten Verdacht geschÃ¶pft, dass es bei ihrem Kontakt zu M nicht mit rechten Dingen zugehe. ZusÃ¤tzlich hÃ¤tte es sie alarmieren mÃ¼ssen, dass ein Mensch, dessen IdentitÃ¤t sie nicht sicher kenne und zu dem sie (unter AuÃerachtlassung der zweimonatigen Kommunikationsunterbrechung) bis dahin effektiv insgesamt nur ca. zwei Wochen in Kontakt gestanden habe, sie in seine GeschÃ¤fte einbeziehen wolle. Ein solches Verhalten sei von einer redlichen Person nicht zu erwarten. Dies gelte umso mehr vor dem Hintergrund der Verweigerung eines Videokontaktes und der offensichtlichen Unstimmigkeiten in der von M vorgebrachten Geschichte. Der KlÃ¤gerin hÃ¤tten sich u.a. folgende Fragen aufdrÃ¤ngen mÃ¼ssen: Wieso kann M angeblich mangels funktionierender Internetverbindung nicht auf seine Konten zugreifen, aber dennoch gleichzeitig Ã¼ber internetbasierte Dienste mit der KlÃ¤gerin kommunizieren? Wieso konnte M nicht einfach zurÃ¼ck in die USA fliegen und die Angelegenheit von dort klÃ¤ren? Wie kÃ¶nne es sein, dass ein angeblich international tÃ¤tiger GeschÃ¤ftsmann mit Immobilien im Ausland Ã¼ber einen lÃ¤ngeren Zeitraum keinen Zugriff auf sein eigenes Geld hat? Wieso hat er niemanden in seinem Unternehmen um Hilfe gebeten? Wie sollte M auf das nach M. Ã¼berwiesene Geld zugreifen kÃ¶nnen, wenn er doch angeblich keine BankgeschÃ¤fte in E. tÃ¤tigen konnte? Es sei nicht nachvollziehbar, dass die KlÃ¤gerin sich, wie sie vortrage, diese Fragen nicht gestellt habe, da es immerhin um ihre materielle Existenzgrundlage gegangen sei. Es hÃ¤tte erwartet werden kÃ¶nnen, dass die KlÃ¤gerin sich mit den genannten Fragen vertiefter auseinandersetze. SpÃ¤testens nach der ersten Ãberweisung hÃ¤tte sich die KlÃ¤gerin zudem fragen mÃ¼ssen, was M die weitere Ãberweisung noch nutzen wÃ¼rde, wenn er doch angeblich den Gesamtbetrag unbedingt innerhalb von 48 Stunden begleichen musste. Im Ãbrigen hÃ¤tte der KlÃ¤gerin im Hinblick auf ihre langjÃ¤hrige Lebenserfahrung, die auch familiÃ¤re Konflikte mit ihrem Sohn umfasse, und angesichts der sehr kurzen Online-Bekanntschaft zudem der

ausgesprochen emotionale Inhalt der Mitteilungen von M verdÃ¤chtig erscheinen mÃ¼ssen. Das AuÃerachtlassen aller genannten Indizien stelle eine besonders schwere Verletzung der erforderlichen Sorgfalt dar. Die KlÃ¤gerin habe auch keinen objektiv vorliegenden wichtigen Grund fÃ¼r ihr Verhalten gehabt. Ihr Verhalten lasse sich nicht durch vernÃ¼nftige, objektiv nachvollziehbare ErwÃ¤gungen erklÃ¤ren. Auch sei das Verhalten der KlÃ¤gerin als sozialwidrig anzusehen. Die KlÃ¤gerin habe durch das ÃberweisenIhres gesamten VermÃ¶gens ihre Existenzgrundlage selbst unmittelbar beeintrÃ¤chtigt. Sie hÃ¤tte die MÃ¶glichkeit gehabt, anders zu handeln und ihr Verhalten sei dieser MÃ¶glichkeit zuwider gelaufen. Das Weggeben des eigenen existenzsichernden VermÃ¶gens sei nach den Wertungen des SGB II zu missbilligen. Weitere Ermittlungen in Form des Versuchs, M zu befragen, seien nicht angezeigt. Dieser habe inzwischen sein Profilbild geÃ¤ndert und gebe sich nunmehr als schwarze Person aus, wÃ¤hrend er gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin noch als weiÃe Person aufgetreten sei. Auch dies belege sein betrÃ¼gerisches Verhalten, weshalb es ausgesprochen unwahrscheinlich sei, dass er gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin seine tatsÃ¤chliche IdentitÃ¤t offenbart habe oder Ã¼ber die der KlÃ¤gerin angegebenen Adressen erreichbar wÃ¤re.

Gegen das ihr am 20.12.2017 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 08.01.2018 Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung hat sie vorgetragen, der Bescheid sei bereits in formeller Hinsicht rechtswidrig. Es sei zu beanstanden, dass die Ersatzpflicht nur dem Grunde nach festgestellt und kein konkreter Forderungsbetrag benannt worden sei. DarÃ¼ber hinaus sei der Bescheid auch materiell rechtswidrig. Ihr Verhalten sei jedenfalls nicht als grob fahrlÃ¤ssig zu qualifizieren. Sie habe zwischenzeitlich den Kontakt abgebrochen, weil sie enttÃ¤uscht gewesen sei, keineswegs habe sie den Verdacht geschÃ¶pft, dass M hier betrÃ¼gerisch vorgehe. Es sei auch richtig, dass es sie hÃ¤tte alarmieren mÃ¼ssen, dass ein Mensch, dessen IdentitÃ¤t sie nicht sicher kenne, sie in GeldgeschÃ¤fte einbeziehen wollte. Sie habe sich aber eine Beziehung mit ihm erhofft. Es habe sich fÃ¼r sie bereits in einem frÃ¼hen Stadium des Kennenlernens ein VertrauensverhÃ¤ltnis zu M herausgebildet, so dass sie sich im weiteren Verlauf im Rahmen dieser Beziehung veranlasst gesehen habe, M finanziell auch mit grÃ¶Ãeren Geldsummen zu helfen. Sie sei wÃ¤hrend sÃ¤mtlicher Ãberweisungen immer davon ausgegangen, dass M ihr das Geld wieder zurÃ¼ckzahle. Sie habe M vertraut und dies nicht blind, sondern im Rahmen einer Beziehung, die nicht zwingendermaÃen in einem persÃ¶nlichen Kontakt, sondern lediglich im Rahmen von Telefonaten oder E-Mail-Verkehr gefÃ¼hrt werden kÃ¶nne. Die durch das SG aufgeworfenen Fragen habe sie sich nur deshalb nicht gestellt, da sie darauf vertraut habe, dass M ihr das Geld wieder zurÃ¼ckzahle. Soweit das SG auf ihre langjÃ¤hrige Lebenserfahrung verweise, sei dies nicht nachvollziehbar. Aus bestehenden sozialen Konflikten kÃ¶nne nicht der RÃ¼ckschluss gezogen werden, dass ihr ein betrÃ¼gerisches Vorgehen des M hÃ¤tte auffallen mÃ¼ssen. Sie habe sich durch den ausgesprochen emotionalen Inhalt der Mitteilungen des M offensichtlich angesprochen gefÃ¼hlt. Dass sie einem BetrÃ¼ger aufgesessen sei, sei nicht ihr Verschulden, jedenfalls habe sie nicht grob fahrlÃ¤ssig gehandelt. M habe sie getÃ¤uscht. In verfahrensrechtlicher Hinsicht sei zu rÃ¼gen, dass das SG nicht zumindest versucht habe, M zu befragen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 8. Dezember 2017 und den Bescheid des Beklagten vom 25. April 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17. Mai 2017 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er verweist auf das Urteil des SG und die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide. Da es in der Mehrzahl der FÃ¤lle im Laufe des Bewilligungsabschnitts zu Ãnderungen in der Bewilligung gekommen sei, mache der Beklagte zunÃ¤chst grundsÃ¤tzlich zunÃ¤chst den Erstattungsanspruch ohne einen bezifferten Betrag geltend. Nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts werde dann unter Bezug auf den bereits dem Grunde nach erklÃ¤rten Erstattungsanspruch der Anspruch fÃ¼r den abgelaufenen Zeitraum beziffert. Das sei auch bei der KlÃ¤gerin so. Die Widerspruchsverfahren gegen spÃ¤tere Bescheide seien insoweit ruhend gestellt worden. Auch wenn die KlÃ¤gerin Opfer einer Straftat geworden sei, schlieÃe das eine grobe FahrlÃ¤ssigkeit nicht aus. Die KlÃ¤gerin habe im Laufe der Angelegenheit mehrmals Zweifel gehabt und dennoch ohne entsprechende Recherchen fast ihr komplettes VermÃ¶gen an eine ihr unbekannte Person Ã¼berwiesen.

Die Berichterstatterin hat am 26.09.2018 einen Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhalts durchgefÃ¼hrt; insoweit wird auf die Niederschrift (Bl. 29/24 der Senatsakte) Bezug genommen.

Die Beteiligten haben sich mit SchriftsÃ¤tzen vom 19.10.2020 mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten und der Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht erhobene Berufung der KlÃ¤gerin, Ã¼ber die der Senat mit dem EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden konnte, ist zulÃ¤ssig. BerufungsausschlieÃungsgrÃ¼nde nach Â§ 144 SGG liegen nicht vor.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist neben dem Urteil des SG vom 08.12.2017 der Bescheid vom 25.04.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.05.2017, gegen den sich die KlÃ¤gerin statthaft mit der reinen Anfechtungsklage wendet (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG, vgl. u.a. Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 08.02.2017 â B 14 AS 3/16 R -, Juris).

Die Berufung ist auch begrÃ¼ndet; die Voraussetzungen fÃ¼r den durch den Beklagten durch einen Grundlagenbescheid geltend gemachten

Erstattungsanspruch liegen nicht vor.

Rechtsgrundlage des Grundlagenbescheids ist Â§ 34 Abs. 1 SGB II, hier in der ab dem 01.08.2016 geltenden Fassung vom 26.07.2016 (BGBl I 1824). Danach ist, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II an sich oder an Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigefÃ¼hrt hat, zum Ersatz der deswegen erbrachten Geld- oder Sachleistungen verpflichtet. Als HerbeifÃ¼hrung gilt auch, wenn die HilfebedÃ¼rftigkeit erhÃ¶ht, aufrechterhalten oder nicht verringert wurde. Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung. Von der Geltendmachung eines Ersatzanspruchs ist abzusehen, soweit sie eine HÃ¤rte bedeuten wÃ¼rde.

Zwar war der Beklagte zum Erlass eines sog. Grundlagenbescheides grundsÃ¤tzlich ermÃ¤chtigt, jedoch stÃ¼tzen die vorliegenden UmstÃ¤nde den gesteigerten Verschuldensvorwurf eines sozialwidrigen Verhaltens der KlÃ¤gerin als Voraussetzung fÃ¼r die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach Â§ 34 SGB II nicht.

Die LeistungstrÃ¤ger nach dem SGB II sind nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 29.08.2019 â□□ B 14 AS 49/18 R -, Juris), der sich der Senat anschlieÃ□t, ermÃ¤chtigt, vor der Geltendmachung eines Ersatzanspruchs bei sozialwidrigem Verhalten eine isolierte Feststellung zur Sozialwidrigkeit des Verhaltens zu treffen. Der Umstand, dass eine solche MÃ¶glichkeit im Wortlaut des Â§ 34 SGB II nicht ausdrÃ¼cklich vorgesehen ist, steht der Trennung von Grundlagen- und Leistungsbescheid nicht entgegen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass gestufte Verwaltungsentscheidungen auch ohne ausdrÃ¼ckliche gesetzliche ErmÃ¤chtigung zulÃ¤ssig sein kÃ¶nnen, wenn sich dies aus dem normativen Kontext ergibt. Ist die Unterscheidung nicht implizit bereits im materiellen Recht angelegt, lÃ¤sst sich die Rechtsprechung insbesondere davon leiten, ob eine isolierte Vorabentscheidung dem BedÃ¼rfnis von Leistungsberechtigten und BehÃ¶rde gleichermaÃ□en entspricht (vgl. etwa BSG, Urteil vom 09.12.2016 â□□ B 8 SO 8/15 R -; verneinend dagegen BSG, Urteil vom 17.12.1997 â□□ 11 RAr 103/96 -, Juris). Von einem solchen BedÃ¼rfnis ist der Beklagte hier im Ergebnis zutreffend ausgegangen und hat sich deshalb zu Recht als befugt angesehen, vor Erlass des Leistungsbescheids vorab gesondert durch Grundlagenbescheid Ã¼ber die Sozialwidrigkeit des der KlÃ¤gerin vorgehaltenen Verhaltens zu entscheiden. DafÃ¼r spricht nicht nur das beiderseitige Interesse an einer zÃ¼gigen KlÃ¤rung des Vorwurfs des sozialwidrigen Verhaltens und nicht zuletzt das Interesse, Betroffene durch die Warnfunktion eines solchen Bescheids frÃ¼hzeitig auf die kÃ¼nftige Ersatzpflicht nach Â§ 34 SGB II aufmerksam zu machen. Vor allem ist nur durch eine solche gleichsam "vor die Klammer" gezogene einheitliche Bewertung das Risiko zu vermeiden, dass bei zeitlich gestaffelten Leistungsbescheiden in nachfolgenden gerichtlichen Verfahren unterschiedliche SpruchkÃ¶rper zu jeweils unterschiedlichen Bewertungen des maÃ□gebenden Verhaltens gelangen, wenn darÃ¼ber in jedem Leistungsbescheid gesondert zu entscheiden wÃ¤re; das liegt ebenfalls nicht im Interesse der Beteiligten. GrundsÃ¤tzlich kann der Beklagte die

geeignete Handlungsform zur Durchsetzung eines Ersatzanspruchs nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen wÃ¤hlen. Allerdings ermÃ¤chtigt das nicht dazu, vorab abschlieÃend Ersatzpflichten dem Grunde nach zu begrÃ¼nden, wie der Beklagte meint und die Ãberschrift des Grundlagenbescheids verstanden werden kÃ¶nnte ("Bescheid Ã¼ber die Ersatzpflicht der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II"); das ist nach der tatbestandlichen Ausgestaltung des Ersatzanspruchs ausgeschlossen. Voraussetzung dem Grunde nach ist hiernach neben dem sozialwidrigen Verhalten selbst die UrsÃ¤chlichkeit des Verhaltens fÃ¼r den Leistungsbezug, weil der Ersatzanspruch nur besteht, soweit durch das sozialwidrige Verhalten HilfebedÃ¼rftigkeit nach dem SGB II "herbeigefÃ¼hrt, erhÃ¶ht, aufrechterhalten oder nicht verringert" worden ist und Ã¼berwiegende konkurrierende Ursachen fÃ¼r den Leistungsbezug nicht bestehen. SchlieÃlich ist von der Geltendmachung eines Ersatzanspruchs abzusehen, soweit sie eine HÃ¤rte bedeuten wÃ¼rde (Â§ 34 Abs. 1 Satz 6 SGB II).

Ob in jenem Sinne eine Kausalbeziehung zwischen dem sozialwidrigen Verhalten einerseits und dem Leistungsbezug andererseits besteht, lÃ¤sst sich nicht vorab einheitlich beurteilen, sondern nur zeitabschnittsweise mit Blick auf die fÃ¼r diesen Zeitraum jeweils konkreten Ursachen der HilfebedÃ¼rftigkeit und muss deshalb der Geltendmachung des Ersatzanspruchs vorbehalten bleiben. Tauglicher Gegenstand einer â "vor die Klammer gezogenen" â Grundlagenentscheidung nach Â§ 34 SGB II kann deshalb nur die Bewertung des jeweils im Streit stehenden Verhaltens mit dem Ziel sein, fÃ¼r nachfolgende Heranziehungsentscheidungen verbindlich dessen Sozialwidrigkeit festzustellen.

Dass Â§ 34 SGB II hiernach nur Raum lÃ¤sst fÃ¼r eine isolierte Entscheidung â als feststellenden Verwaltungsakt â zur Sozialwidrigkeit des fÃ¼r den Ersatzanspruch maÃgeblichen Verhaltens, steht ihrer ZulÃ¤ssigkeit nicht entgegen. Ob ein SozialleistungstrÃ¤ger ausnahmsweise ermÃ¤chtigt ist, mit Bindungswirkung fÃ¼r den Adressaten eine Elementenfeststellung ausschlieÃlich zu einem einzelnen Tatbestandsmerkmal zu treffen, ist durch Auslegung des jeweiligen Normzusammenhangs zu ermitteln (verneint etwa fÃ¼r die bloÃe Elementenfeststellung einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung, grundlegend BSG, Urteil vom 11.03.2009 â B 12 R 11/07 R -, Juris) und demgemÃ¤Ã hier zu bejahen (vgl. dazu zuletzt ausfÃ¼hrlich und m.w.N. BSG, Urteile vom 29.08.2019 â B 14 AS 50/18 R -, und â B 14 AS 49/18 R -, Juris).

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Â§ 34 SGB II sind allerdings nicht erfÃ¼llt; das Verhalten der KlÃ¤gerin ist nicht als sozialwidrig im Sinne des Â§ 34 Abs. 1 SGB II anzusehen.

ErsatzansprÃ¼che nach Â§ 34 SGB II wegen der HerbeifÃ¼hrung, der ErhÃ¶hung, dem Aufrechterhalten oder nicht Verringern von HilfebedÃ¼rftigkeit nach dem SGB II bestehen â mindestens seit ErgÃ¤nzung der amtlichen Ãberschrift der Vorschrift durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Ãnderung des Zweiten und ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 (BGBl I 453) â nur "bei sozialwidrigem Verhalten". Mit dieser Wendung (vgl. ebenso BT-Drucks 17/3404 S 113) ist Bezug genommen auf die Rechtsprechung des

Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zu der bei der EinfÃ¼hrung von SGB II und SGB XII in unterschiedlicher Weise aufgegriffenen Regelung des Â§ 92a Bundessozialhilfegesetz (BSHG), nach der die Ersatzpflicht wegen der HerbeifÃ¼hrung der Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Sozialhilfe auf einen "engen deliktsÃ¤hnlichen Ausnahmetatbestand" beschrÃ¤nkt war (st. Rspr.; vgl. zuletzt nur BVerwG, Urteil vom 10.04.2003 â□□ 5 C 4.02 -, Juris, m.w.N.); dem entspricht auch das VerstÃ¤ndnis des BSG von Â§ 34 SGB II (BSG, Urteile vom 02.11.2012 â□□ B 4 AS 39/12 R -, vom 16.04.2013 â□□ B 14 AS 55/12 R -, Juris).

Der einen Ersatzanspruch nach Â§ 34 SGB II tragende Vorwurf der Sozialwidrigkeit ist darin begrÃ¼ndet, dass der Betreffende â□□ im Sinne eines objektiven Unwerturteils â□□ in zu missbilligender Weise sich selbst oder seine unterhaltsberechtigten AngehÃ¶rigen in die Lage gebracht hat, existenzsichernde Leistungen in Anspruch nehmen zu mÃ¼ssen (vgl. zu Â§ 92a BSHG nur BVerwG, Urteile vom 14.01.1982 â□□ 5 C 70.80 â□□ und vom 10.04.2003 â□□ 5 C 4.02 -, Juris, jeweils m.w.N.; zu Â§ 34 SGB II BSG, Urteile vom 02.11.2012 â□□ B 4 AS 39/12 R -, vom 16.04.2013 â□□ B 14 AS 55/12 R -, Juris). Verwendet er etwa erzielte Einnahmen nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts und wird dadurch HilfebedÃ¼rftigkeit herbeigefÃ¼hrt, kann dies einen Ersatzanspruch nach Â§ 34 SGB II auslÃ¶sen, wenn ein anderes Ausgabeverhalten grundsicherungsrechtlich abverlangt war (BSG, Urteile vom 29.11.2012 â□□ B 14 AS 33/12 R -, vom 16.04.2013 â□□ B 14 AS 55/12 R -, Juris). Vergleichbar hat das BVerwG sozialwidriges Verhalten erwogen bei der Aufgabe eines bestehenden Krankenversicherungsschutzes (BVerwG, Urteil vom 23.09.1999 â□□ 5 C 22.99 -, Juris) oder bei der Schaffung einer Lage, die trotz vorangegangener Versagung zur Leistung von Sozialhilfe zwingt (BVerwG, Urteil vom 14.01.1982 â□□ 5 C 70.80 -, Juris). Einzubeziehen bei dieser Einordnung sind schlieÃ□lich auch die im SGB II festgeschriebenen WertmaÃ□stÃ¤be, in denen sich ausdrÃ¼ckt, welches Verhalten als dem Grundsatz der Eigenverantwortung vor Inanspruchnahme der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zuwiderlaufend angesehen wird (BSG, Urteile vom 02.11.2012 â□□ B 4 AS 39/12 R â□□ und vom 16.04.2013 â□□ B 14 AS 55/12 R -, Juris). Dieser einschrÃ¤nkenden Auslegung des Â§ 34 SGB II schlieÃ□t sich der Senat vollumfÃ¤nglich an.

Die KlÃ¤gerin hat ihre HilfebedÃ¼rftigkeit durch die Ã□berweisungen an M in HÃ¶he von 24.000,00 EUR herbeigefÃ¼hrt, da sie, unabhÃ¤ngig davon, ob man als MaÃ□stab fÃ¼r den Zeitraum, fÃ¼r den das VermÃ¶gen ausreichen muss, als angemessenen Verbrauch den monatlichen Bedarf nach dem SGB II ansetzen kann (a.A. u.a. LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 07.05.2019 â□□ L 10 AS 632/16 -, Juris), jedenfalls ohne die Ã□berweisungen nicht zum 01.02.2017 hilfebedÃ¼rftig geworden wÃ¤re. Sie hat die HilfebedÃ¼rftigkeit auch jedenfalls grob fahrlÃ¤ssig herbeigefÃ¼hrt, da sie wusste oder hÃ¤tte wissen mÃ¼ssen, dass das vorhandene VermÃ¶gen, von dem sie ihren Lebensunterhalt allein bestritten hat, da sie durch das seit 18.12.2014 angemeldete Gewerbe noch keine Einnahmen erzielen konnte, nach den Ã□berweisungen nicht mehr (lange) ausreichen wÃ¼rde, um ihren Lebensunterhalt zu decken. Grob fahrlÃ¤ssig handelt nach der Legaldefinition in Â§ 45 Abs. 2 Nr. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt besonders schwer verletzt, was regelmÃ¤Ã□ig anzunehmen

sein wird, wenn schon einfachste, ganz nahe liegende Ãberlegungen nicht angestellt werden und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste. Es muss also vorhersehbar gewesen sein, dass das Verhalten HilfebedÃ¼rftigkeit herbeifÃ¼hrt (Grote-Seifert in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Â§ 34 (Stand: 02.09.2020) Rdnr. 52 m.w.N.). Das SG hat in diesem Zusammenhang ausfÃ¼hrlich dargelegt, welche Fragen sich der KlÃ¤gerin hÃ¤tten aufdrÃ¤ngen mÃ¼ssen. Ausgehend hiervon hÃ¤tten sich der KlÃ¤gerin jedenfalls so erhebliche Zweifel an einer RÃ¼ckzahlungsabsicht des M aufdrÃ¤ngen mÃ¼ssen, dass ihr hinsichtlich der HerbeifÃ¼hrung der HilfebedÃ¼rftigkeit ein grob fahrlÃ¤ssiges Verhalten vorgeworfen werden kann.

Ausgehend von dem Vortrag der KlÃ¤gerin, an dem der Senat aufgrund der konsistenten Angaben und der vorgelegten Unterlagen keinen Zweifel hat, ist ihr Verhalten gemessen an den aufgezeigten WertmaÃstÃ¤ben indes nicht als sozialwidrig anzusehen. Die KlÃ¤gerin hat einer Person, die sich "M" nannte, im August 2016 Ã¼ber H./I. kennengelernt und es hat sich aus ihrer Sicht eine Freundschaft entwickelt. "M" hat u.a. berichtet, eine Baufirma in K. zu fÃ¼hren. Nachdem der Kontakt zwischen dem 05.09.2016 und dem 13.11.2016 wegen persÃ¶nlicher Unstimmigkeiten abgebrochen war, hat sich die KlÃ¤gerin am 13.11.2016 wieder bei "M" gemeldet, der berichtet hat, am 16.11.2016 zusammen mit seiner Tochter nach E. zu fliegen. Er mÃ¼sse dorthin, um einen Schaden im Rahmen seiner selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit im Baugewerbe zu regeln, von seinen Auftraggebern sei Schadensersatz gefordert worden. Von E. aus hat sich "M" dann wieder bei ihr gemeldet, sie um Rat hinsichtlich der Schadensabwicklung gefragt und schlieÃlich gebeten, bei einer Ãberweisung von seinem Konto bei der F. Bank, G., in HÃ¶he von 50.000,00 EUR zu helfen. Die Ãberweisung sei aber daran gescheitert, dass die G. Bank sie wegen nicht nachgewiesener Legitimierung durch "M" nicht habe tÃ¤tigen wollen. Wenige Tage nach dem 19.11.2016 hat "M" ihr mitgeteilt, von seinen Auftraggebern aufgefordert worden zu sein, binnen 48 Stunden die Summe von 50.000,00 EUR zu zahlen. Er hat sie dann gebeten, insoweit zu helfen, als er einen Betrag in HÃ¶he von insgesamt 27.900,00 EUR brauche. Den Rest habe er von Dritten erhalten. In der Folge hat die KlÃ¤gerin dann insgesamt 24.000,00 EUR (5.000,00 EUR am 29.11.2016, 12.000,00 EUR am 14.12.2016 und 7.000,00 EUR am 05.01.2017) auf ein Konto des "Agenten" des "M" in M. Ã¼berwiesen in der Erwartung, dieses von ihm zurÃ¼ckzuerhalten, wenn er wieder in Europa sei und sie sich ein gemeinsames Leben aufbauten.

Das Verhalten der KlÃ¤gerin ist gemessen an den aufgezeigten WertmaÃstÃ¤ben nicht als sozialwidrig anzusehen. Dem Begriff "sozialwidrig" wohnt ein Unwerturteil inne. Zieht man zur nÃ¤heren PrÃ¤zisierung dieses Begriffs die SanktionstatbestÃ¤nde heran (so BSG, Urteil vom 16.04.2013 â B 14 AS 55/12 R -, Juris), ist festzustellen, dass der Gesetzgeber gemÃ¤Ã Â§ 31 Abs. 2 Nr. 1 SGB II gerade nur das absichtliche HerbeifÃ¼hren der HilfebedÃ¼rftigkeit als sanktionsbedÃ¼rftig und damit sozialwidrig erachtet hat. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Â§ 34 SGB II eine Ausnahme zu dem anerkannten Grundsatz ist, dass die staatliche Pflicht zur Leistungserbringung und damit die Sicherung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums unabhÃ¤ngig von den GrÃ¼nden der HilfebedÃ¼rftigkeit besteht (vgl. Bundesverfassungsgericht

(BVerfG), u.a. Urteile vom 05.11.2019 â□□ 1 BvL 7/16 â□□ und vom 05.06.1973 â□□ 1 BvR 536/72 -, Juris). Es obliegt daher grundsÃ¤tzlich gerade nicht den staatlichen Stellen, die zur ErfÃ¼llung der genannten Pflicht berufen sind, zu prÃ¼fen, ob die HilfebedÃ¼rftigkeit nachvollziehbar entstanden ist. Im Ergebnis kann ein Erstattungsanspruch wegen sozialwidrigen Verhaltens daher nur in absoluten AusnahmefÃ¤llen mit der Ausgabe des VermÃ¶gens begrÃ¼ndet werden. Insbesondere verbietet es sich â□□ nicht zuletzt vor dem Hintergrund des allgemeinen PersÃ¶nlichkeitsrechtes â□□, dass der Staat mÃ¶glicherweise noch in moralisierender Weise bewertet, welche Ausgaben billigenswert sind und welche nicht. Insoweit kommt es nicht maÃ□geblich darauf an, wofÃ¼r das Geld ausgegeben wurde und ob dies nachvollziehbar, naiv, moralisch achtenswert oder zu missbilligen ist. Die Grenze ist vielmehr erst da zu ziehen, wo VermÃ¶gen kausal zum Zwecke der HerbeifÃ¼hrung der HilfebedÃ¼rftigkeit verschwendet wird (so auch LSG Mecklenburg-Vorpommern, a.a.O., unter Hinweis auf Â§ 31 Abs. 2 Nr. 1 SGB II). Anhaltspunkte hierfÃ¼r liegen nicht vor. Ohne dass der Senat eine strafrechtliche Bewertung des "M" oder vielmehr der mutmaÃ□lich dahinter stehenden Organisation vornimmt, dÃ¼rfte die KlÃ¤gerin, wie auch die Staatsanwaltschaft Heilbronn mit EinstellungsverfÃ¼gung vom 05.10.2017 gemÃ¤Ã□ Â§ 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) ausgefÃ¼hrt hat, selbst Opfer einer Straftat geworden sein. Das SG hat sehr ausfÃ¼hrlich dargelegt, dass und aus welchen GrÃ¼nden die KlÃ¤gerin hÃ¤tte misstrauisch werden mÃ¼ssen. Auch der Beklagte hat sein UnverstÃ¤ndnis darÃ¼ber geÃ¤uÃ□ert, dass die KlÃ¤gerin keine Internetrecherche vorgenommen hat, wodurch sie unschwer hÃ¤tte erkennen kÃ¶nnen, dass es sich um drehbuchartiges Vorgehen im Sinne eines sog. Romance Scamming handelte. Gerade der Umstand, dass er ein drehbuchartiges Vorgehen erkennen kann, zeigt allerdings, dass nicht die KlÃ¤gerin allein auf das Vorgehen "hereingefallen" ist. Es mag, wie die Staatsanwaltschaft Heilbronn ausfÃ¼hrt, fÃ¼r den DurchschnittsbÃ¼rger nicht nachvollziehbar sein, wie man einer Person 24.000,00 EUR zinslos zur VerfÃ¼gung stellen kann, ohne sich vorher eine Sicherheit zu verschaffen. Die KlÃ¤gerin hat Ã¼berzeugend dargelegt, wie und aus welchen BeweggrÃ¼nden sie die BetrÃ¤ge an Herrn "B. C." Ã¼berwiesen hat. Es mag naiv und unbedacht gewesen sein, aber ein sozialwidriges Verhalten vermag der Senat im Handeln der KlÃ¤gerin nicht zu erkennen. Sie ging davon aus, dass sie die BetrÃ¤ge von "M" nach dessen vermeintlicher RÃ¼ckkehr aus E. zurÃ¼ckerhalten werde. Dass diese Erwartung Ã¤uÃ□erst unrealistisch war und die KlÃ¤gerin mehr als einen Anlass gehabt hÃ¤tte, an den Einlassungen des M zu zweifeln, ist auch fÃ¼r den Senat offenkundig. Charakteristisch fÃ¼r Betrugsopfer dÃ¼rfte aber sein, dass deren Verhalten fÃ¼r AuÃ□enstehende und im Nachhinein objektiv nicht nachvollziehbar ist. Das Verhalten ist deswegen aber nicht als sozialwidrig anzusehen.

Das angefochtene Urteil des SG vom 08.12.2017 sowie der Bescheid vom 25.04.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.05.2017 waren daher aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor. Der

Senat hat unter Anwendung der Rechtsprechung des BSG eine Entscheidung im Einzelfall getroffen. Weitergehender, Ã¼ber den Einzelfall hinausgehender KlÃ¤rungsbedarf ist nicht erkennbar.

Erstellt am: 04.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024